



**Verordnung der Stadt Wertingen über die
Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Wertingen folgende

Verordnung

§ 1

Aus Anlass der an jedem

- Sonntag vor Pfingsten und
- vierten Sonntag im Oktober

stattfindenden Jahrmärkte dürfen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz, an diesen Marktsonntagen im gesamten Stadtgebiet Verkaufsstellen jeder Art in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Frühjahrsmarkt) und in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Herbstmarkt) geöffnet sein.

§ 2

Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind Regelungen

- des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -FTG-
- des § 17 Ladenschlußgesetz -LadSchlG -
- des Arbeitszeitgesetzes -ArbZG-
- des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes -JarbSchG-
- des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium -MuSchG-

zu beachten.

§ 3

(1) Arbeitnehmer über 18 Jahre, die an den verkaufsoffenen Sonntagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden und deren Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr, deren Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche gemäß § 17 Abs. 3 LadSchlG von der Arbeit freizustellen.



- (2) Personen unter 18 Jahren sowie werdende und stillende Mütter dürfen während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nach § 17 Abs.2 JArbSchG und § 6 Abs. 1 Satz 1 MuSchG nicht beschäftigt werden. Die Dauer der Ruhezeiten und der Pause für männliche und weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre muss nach den Bestimmungen in den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz -ArbZG- geregelt sein.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Wertingen, den 05.10.2020

Willy Lehmeier
1. Bürgermeister

